

Datenschutzerklärung

Synaps führt das gesamte Absenzen-Management der Arbeitgeberin und stellt die Betreuung und Beratung der arbeitsunfähigen Arbeitnehmer sicher. Hierfür haben die Arbeitgeberin und Synaps einen separaten Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Sie führt ihre Betreuungsarbeiten im Auftrag der Arbeitgeberin durch, **ist jedoch von dieser völlig unabhängig und in erster Linie dem Arbeitnehmer verpflichtet**.

Oberstes Ziel ist eine umfassende und somit bessere Betreuung der Arbeitnehmer. Synaps übernimmt von der Arbeitgeberin aber nicht nur die Betreuung im bisherigen Umfang, sondern versucht auch, z.B. durch den Beizug von Spezialisten, die schnelle Genesung zu fördern.

Aufgaben von Synaps

Synaps übernimmt die Koordination zwischen der Arbeitgeberin, den Arbeitnehmern, den Versicherungsgesellschaften und den Gesundheitsorganen für alle Themen im Bereich Care-Management sowie die entsprechende Abwicklung.

Synaps betreut die arbeitsunfähigen Arbeitnehmer der Arbeitgeberin und versucht, die Genesung und Rückkehr zum Arbeitsplatz zu verbessern. Das Wohl des Arbeitnehmers und dessen langfristige Arbeitsfähigkeit stehen dabei im Mittelpunkt. Synaps kümmert sich rund um die Uhr um die arbeitsunfähigen Arbeitnehmer und begleitet sie zurück an den Arbeitsplatz.

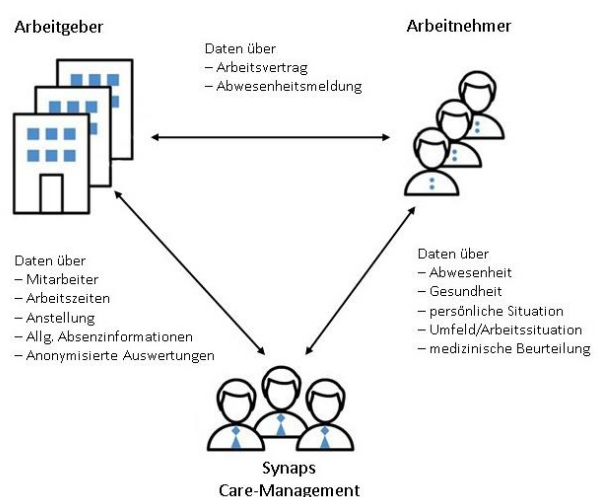
Synaps wird von der Arbeitgeberin und vom Arbeitnehmer beauftragt, ist aber nicht weisungsgebunden. Dank dem Vertrauen von beiden Seiten – nämlich seitens der Arbeitgeberin wie auch des Arbeitnehmers – kann Synaps spezifischer auf die Bedürfnisse der erkrankten und verunfallten Arbeitnehmer eingehen und einwirken, ohne dabei aber deren Privatsphäre zu verletzen. Im Gegenteil ist die Persönlichkeit des Arbeitnehmers durch die unabhängige Betreuung viel besser geschützt.

Datenfluss

Synaps erfasst Informationen, um all unseren Nutzern bessere Dienste zur Verfügung zu stellen – von der Erfassung einer Absenz bis hin zu Arztbehandlungen und Versicherungsleistungen.

Synaps erfasst Daten,

- die Sie uns mitteilen,
- die wir vom Arbeitgeber erhalten,
- die wir aufgrund der Nutzung unserer Dienste erhalten
- die wir von Drittstellen erhalten.



Broschüre mit allen Informationen

Die Arbeitnehmerin hat die Broschüre „Sie liegen uns am Herzen“ erhalten, gelesen und verstanden. Für Fragen steht der persönliche Betreuer von Synaps jederzeit zur Verfügung.

Persönliche Betreuung

Die Arbeitnehmerin wird durch eine persönliche Ansprechperson von Synaps umfassend betreut und beraten.

Anstellungs- und Absenzendaten

Die Arbeitnehmerin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Arbeitgeberin die Anstellungs- und Absenzendaten der Arbeitnehmerin Synaps zur Verfügung stellt. Diese werden für eine rasche Zuordnung und eine organisierte Administration benötigt.

Meldung von Krankheiten oder Unfall

Wird die Arbeitnehmerin arbeitsunfähig, so wendet sie sich ohne Verzug an die Meldezentrale von Synaps (0800 Sy na ps / 0800 79 62 77) oder über das Synaps-APP

Synaps informiert die Arbeitgeberin umgehend über

- den Eintritt der Krankheit;
- die mutmassliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit;
- resp. die definitive Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Synaps gibt keine Diagnose an die Arbeitgeberin weiter.

Eine Meldung bei Eintritt der Krankheit oder des Unfalls muss sofort erfolgen (24-Stunden-Service). Die Arbeitnehmerin teilt dem persönliche Betreuer ihre Kontaktdaten mit und stellt während ihrer Arbeitsabwesenheit die telefonische Erreichbarkeit jederzeit sicher. Die Kommunikation zur Arbeitgeberin erfolgt grundsätzlich über Synaps. Der Arbeitnehmerin steht es aber frei, zusätzlich die Arbeitgeberin persönlich zu informieren.

Arztzeugnispflicht bei Krankheit und Unfall

Die Arbeitgeberin regelt die Arztzeugnispflicht direkt mit der Arbeitnehmerin bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit ein Arztzeugnis beizubringen. Die Arbeitgeberin resp. Synaps kann jedoch von der Arbeitnehmerin jederzeit ein solches verlangen.

Bei Krankheiten oder Unfall während den Ferien im Ausland muss immer ein Arztzeugnis eines anerkannten Arztes oder Spitals vorgelegt werden. Bei Absenzen infolge Krankheit der Kinder ist ab dem 1. Tag ein Arztzeugnis vorzulegen.

Ärztliche Schweigepflicht

Synaps gewährleistet die ärztliche Schweigepflicht. Die von ihr beauftragten unabhängigen Ärzte setzen sich nach Bedarf mit den vorbehandelnden Ärzten der Arbeitnehmerin in Verbindung, um die für eine optimale Genesung erforderlichen Massnahmen zu besprechen.

Falls nötig, unterbreitet Synaps der Arbeitnehmerin eine Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht

- ist freiwillig;
- kann von der Arbeitnehmerin ohne nachteilige Folgen verweigert werden;
- wird immer einzelfallbezogen eingeholt;
- gilt nur für den darin genannten Krankheitsfall.

Synaps Care AG

Die Arbeitnehmerin wird vorab von ihrer persönlichen Betreuungsperson umfassend über den Umfang und den Zweck der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht aufgeklärt.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung entbindet die Arbeitnehmerin die vorbehandelnden Ärzte und die von Synaps beauftragten Vertrauensärzte gegenseitig von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Die Ärzte haben mithin das Recht, die die Arbeitnehmerin betreffenden Informationen untereinander auszutauschen. Dies ist insbesondere für einen reibungslosen Ablauf und einen baldigen Wiedereinstieg ins Berufsleben sowohl für die Arbeitnehmerin als auch für die Arbeitgeberin von zentraler Bedeutung. Das Care-Management – bestehend aus einem kleinen Mitarbeiterstab – wird über das Ergebnis informiert.

Die die Arbeitnehmerin betreffenden und der Geheimhaltung unterstehenden medizinischen Informationen verbleiben in jedem Fall bei den Ärzten und werden der Arbeitgeberin nicht zugänglich gemacht.

Akteneinsichtsrecht

Die Arbeitnehmerin hat das Recht, jederzeit schriftlich Akteneinsicht zu verlangen. Das Gesuch ist an das Care-Management zu richten.

Innerhalb von dreissig Tagen erhält die Arbeitnehmerin Kopien sämtlicher sie betreffenden Daten, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Arbeitnehmerdaten

Bei einem Krankheitsfall oder Unfall wird die Arbeitgeberin lediglich über die Absenz und die voraussichtliche Dauer informiert. Synaps erfasst sämtliche Kontakte zwischen ihr und dem Arbeitnehmer.

Die Arbeitgeberin erhält keine Kenntnis über Details und Grund der Abwesenheit, da diese Daten von der Synaps nicht an die Arbeitgeberin weitergegeben werden dürfen. Die Arbeitgeberin erhält lediglich eine periodische anonymisierte Auswertung mit standardisierter Diagnose, wie z.B. Grippe, allg. Erkrankung etc. Dass diese Vorschriften auch eingehalten werden, wird von unabhängigen Dritten (SQS) in regelmässigen Audits kontrolliert.

Synaps gibt ohne ausdrückliches Einverständnis des Arbeitnehmers keine Daten über dessen Gesundheit an Dritte weiter.

Aufbewahrung von Daten

Synaps speichert die erhaltenen und die gesammelten Daten solange, wie gesetzlich vorgesehen. Die Daten werden in einem separaten Raum mit strikter Zugangsbeschränkung aufbewahrt, d.h. Zugang haben nur berechtigte Mitarbeiter und die Daten befinden sich in abgeschlossenen und speziell gesicherten Räumlichkeiten.

Datenschutz und Datensicherheit

Synaps verpflichtet sich zur Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes gegenüber allen Dritten.

Der Arbeitnehmer weiss, dass Synaps Daten über ihn und seine Gesundheit bearbeitet. Diese Daten stellen gemäss Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) besonders schützenswerte Personendaten dar. Zusammen mit weiteren Daten des Arbeitnehmers können zudem Persönlichkeitsprofile entstehen. Sowohl die besonders schützenswerte Personendaten wie auch Persönlichkeitsprofile sind durch die Datenschutzgesetzgebung besonders geschützt. Synaps hält alle diese Vorschriften ein. Die Einhaltung wird zudem von unabhängigen Dritten (SQS) regelmässig kontrolliert.

Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass Synaps diese Daten bearbeitet und speichert.

Synaps Care AG

Die Arbeitgeberin erhält von Synaps ohne Einverständnis des Arbeitnehmers keine spezifischen Informationen, welche im Rahmen der Kontakte zwischen dem Arbeitnehmer und Synaps erhoben wurden (Persönlichkeitsschutz).

Sämtliche von Synaps erfassten Daten sind organisatorisch und technisch geschützt. Sie können nicht durch Unberechtigte bearbeitet, eingesehen und weiterverwendet werden.

Herausgabe an Dritte

Es werden grundsätzlich keine Daten an Dritte weitergegeben, die Rückschlüsse auf den Arbeitnehmer ermöglichen. Eine Aktenherausgabe an Dritte erfolgt nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Vorhandene Daten der Arbeitgeberin

Die Arbeitgeberin stellt Synaps die Anstellungs- und Absenzendaten ihrer Arbeitnehmer zur Verfügung.

Daten über Abwesenheiten

Die Arbeitgeberin wird von Synaps lediglich über die Abwesenheit und die voraussichtliche Dauer informiert. Sie erhält keinerlei Information über den Grund der Abwesenheit. Die Arbeitgeberin erhält lediglich eine periodische anonymisierte Auswertung mit standardisierter Diagnose, wie z.B. Grippe, allg. Erkrankung etc. Die Arbeitgeberin hat kein Einsichtsrecht in die bei Synaps gespeicherten und bearbeiteten Daten über die Arbeitnehmer.

Datenmanagement gegenüber der Arbeitnehmerin

Die bei Synaps vorhandenen Daten aus dieser Vereinbarung und aus der Zusammenarbeit zwischen Synaps und der Arbeitgeberin werden zwei Jahre nach dem Austritt der Arbeitnehmerin aus dem Arbeitsverhältnis anonymisiert.

Auswertungen von Daten für den Arbeitgeber oder andere Drittpersonen werden nur in anonymisierter Form verwendet. D.h. die verwendeten Daten können keine Rückschlüsse auf die betroffene Person vorgenommen werden.

Datenmanagement gegenüber der Arbeitgeberin

Die Datenschutzvorschriften gelten auch nach Auflösung der Zusammenarbeit zwischen Synaps und der Arbeitgeberin. Die Arbeitgeberin erhält somit keine zusätzlichen Daten, z.B. Gesundheitsdaten der Arbeitnehmerin.

Erstellungsdatum: Januar 2019